

Satzung des Kulturverein Grafing e.V.

Fassung 2025

I. Zweck des Vereins

Der Kulturverein Grafing ist ein Idealverein, der das kulturelle Leben der Stadt Grafing und deren Umgebung durch Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge, Dichterlesungen, Ausstellungen und Veranstaltungen über möglichst viele kulturelle Bereiche anregen will. Allen Altersgruppen soll die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und deren Vorbereitung ermöglicht werden. Im Kulturverein Grafing sollen auch andere kulturell engagierte Gruppen, die in Grafing ansässig sind, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

Der Kulturverein setzt sich als weiteres Ziel, in sich für Veranstaltungen eignenden Räumen, auch zusammen mit anderen Kulturträgern der Stadt Grafing, wie zum Beispiel der Stadthalle, der Musikschule, den örtlichen Vereinen ein möglichst vielfältiges kulturelles Programm zu gestalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Grafing.

III. Organe des Vereins

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier und optional weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), deren Zahl von der Mitgliederversammlung jeweils vor Vorstandswahlen beschlossen wird. Die Rolle eines Schriftführers wird vom gewählten Vorstand innerhalb seiner Mitglieder bestimmt. Die Aufgabenverteilung unter den weiteren Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand. Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden oder – in Bank- und Finanzangelegenheiten – vom Kassier jeweils allein, oder alternativ von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren per Akklamation (oder auf Antrag, dem die Hälfte der Mitgliederversammlung zustimmen hat, in geheimer Wahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet zwischen den Wahlversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen. Dies gilt nicht, wenn die ablaufende Wahlperiode nur mehr drei Monate beträgt.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate zusammen. Sie kann jedoch vom Vorstand beliebig oft einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand

Satzung des Kulturverein Grafing e.V.

Fassung 2025

einzuuberufen.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch normalen Brief, oder per E-Mail für Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Tage vorher (Versanddatum) eingeladen ist, gleichgültig wie viele Mitglieder zur Versammlung erschienen sind. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls vom Vorstand einzuuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch online (per Audio/Video-Konferenz) durchgeführt werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- Kontrolle und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes sowie die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- das vom Vorstand erarbeitete und geplante Vereinsprogramm zu diskutieren und Änderungswünsche einzubringen
- die Höhe des Mitgliederbeitrages festzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen sämtliche Angelegenheiten, die für den Verein von Bedeutung sind, mit einfacher Stimmenmehrheit als Diskussionspunkt festlegen und darüber abstimmen. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

IV. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen (Vereine, Organisationen) können Mitglied des Kulturvereins Grafing werden. Die Aufnahme erfolgt nach einem Aufnahmeantrag, der gegenüber dem Vorstand formlos abzugeben ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat schriftlich mit mindestens 4 Wochen Frist zum Ende des Kalenderjahrs zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied in seinem persönlichen Leben oder seinem Verhalten für den Verein untragbar geworden ist.

VII. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung des Kulturverein Grafing e.V.

Fassung 2025

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte beitreten, zahlen nur den halben Beitrag für das Jahr des Beitritts.

VIII. Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Für Tätigkeiten, die Vereinsmitglieder für den Verein ausüben, dürfen keine Vergütungen bezahlt werden. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IX. Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Sämtliche Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechen. Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

X. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, fällt das Vermögen an die Stadt Grafing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kulturerbe der Stadt zu verwenden hat.